

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

vom 12. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Februar 2025)

zum Thema:

Asylbewerber ohne Ausweispapiere 4. Quartal 2024

und **Antwort** vom 28. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Februar 2025)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21639

vom 12. Februar 2025

über Asylbewerber ohne Ausweispapiere 4. Quartal 2024

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele geduldete Ausländer befanden sich mit Ablauf des 4. Quartals 2024 in Berlin, die keinen gültigen Pass oder ein sonstiges identitätsnachweisendes Dokument ihres Herkunftsstaates vorlegen konnten?

Zu 1.:

Ende des 4. Quartals 2024 waren im Ausländerzentralregister (AZR) 13.030 geduldete Ausreisepflichtige in der Zuständigkeit Berlins erfasst. Davon wurden 3.612 Personen gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente geduldet. Weitere 940 Personen besaßen eine Duldung wegen ungeklärter Identität gemäß § 60b Abs. 1 AufenthG. Eine weitergehende statistische Erfassung bezüglich fehlender Dokumente im Sinne der Fragestellung liegt dem Senat nicht vor.

2. Wie viele anerkannte Asylbewerber/Flüchtlinge befanden sich mit Ablauf des 4. Quartals 2024 in Berlin, die keinen gültigen Pass oder ein sonstiges identitätsnachweisendes Dokument ihres Herkunftsstaates vorlegen konnten?

Zu 2.:

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

3. Wie viele gefälschte Pässe oder sonstige identitätsnachweisende Dokumente wurden im 4. Quartal 2024 durch die Landespolizei Berlin sichergestellt oder beschlagnahmt?

Zu 3.:

Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

4. Wie viele erkennungsdienstlichen Behandlungen zur Feststellung der Identität und Herkunft von Asylbewerbern ohne Ausweispapiere wurden im 4. Quartal 2024 seitens der Landespolizei Berlin durchgeführt und in wie vielen Fällen davon wurde beim Datenabgleich festgestellt, dass die Person bereits unter anderen Personalien erfasst wurde?

Zu 4.:

Bei der für erkennungsdienstliche Behandlungen zuständigen Dienststelle des Kriminaltechnischen Instituts des Landeskriminalamts Berlin - LKA KTI 51 - wurden im 4. Quartal 2024 insgesamt drei erkennungsdienstliche Behandlungen nach § 16 i. V. m. § 19 Abs. 2 Asylgesetz (AsylG) registriert. Weitergehende Maßnahmen zur Ermittlung der Identität bleiben hiervon unberührt. Darüber hinausgehende Auskünfte im Sinne der Fragestellung sind nicht möglich. Nach Abschluss der erkennungsdienstlichen Maßnahmen und der elektronischen Übermittlung werden alle über die zahlenmäßige Erfassung hinausgehenden Daten gelöscht.

5. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden seitens der Landespolizei Berlin gegen Menschen eingeleitet, die sich mittels falscher Angaben zu ihrer Identität einen Aufenthaltstitel erschleichen wollten?

Zu 5.:

Die angegebenen Daten wurden der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) entnommen, die jeweils zum Jahresende festgeschrieben wird. Die PKS ist eine bundesweit einheitliche statistische Zusammenstellung aller polizeilich bekannt gewordenen Straftaten, zu denen die polizeilichen Ermittlungen abgeschlossen sind (Ausgangsstatistik). Die Erfassung erfolgt tatortbezogen, sodass in der PKS Berlin Vorgänge, die von auswärtigen Polizeidienststellen oder der Bundespolizei erfasst wurden, enthalten sind, sofern sich der Tatort in Berlin befindet.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass diese für das Jahr 2024 vor dem Hintergrund finaler Prüfungen noch nicht zur Veröffentlichung freigegeben wurde.

Personen, die sich im laufenden Asylverfahren befinden, unterfallen dem Asylgesetz (AsylG). Einschlägig im Sinne der Fragestellung bezogen auf den genannten Personenkreis sind § 85 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 1, 2 AsylG. Die PKS weist für das Jahr 2024 für den § 85 AsylG insgesamt 15 Fälle aus. Eine Untergliederung bezüglich der einzelnen Tatvorwürfe des § 85 AsylG findet in der PKS nicht statt.

Berlin, den 28. Februar 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport